



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5667

Alle Abg

8. September 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
212
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Bericht der Landesregierung an den Landtag über die Notwendigkeit des Fortbestehens

- a) des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011
- b) der Verordnung zum Studiumsqualitätsgesetz (Studiumsqualitätsverordnung) vom 6. Juli 2011 geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (GV. NRW. 2021 S. 31)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre – mithin zum 31. Dezember 2021 - über die Notwendigkeit des Fortbestehens des am 30. April 2011 in Kraft getretenen Studiumsqualitätsgesetzes (§ 6 Absatz 2) und der am 13. Juli 2011 in Kraft getretenen Studiumsqualitätsverordnung (§ 3 Abs. 2); geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021 - in Kraft getreten am 28. Januar 2021 (GV. NRW. 2021 S. 31). Den Bericht lege ich hiermit vor.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4405
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Zur Kompensation der in 2011 abgeschafften Studiengebühren erhalten vierzig Hochschulen (13 Universitäten (ohne FernUniversität Hagen), 16 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, 7 Kunsthochschulen sowie die 4 staatlich anerkannten refinanzierten Fachhochschulen) auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium (Studiumsqualitätsgesetz) vom 30. April 2011 bis heute Mittel, die zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen sind. Die sogenannten Qualitätsverbesserungsmittel sind kapazitätsneutral, das heißt, sie erhöhen nicht die Aufnahmekapazität.

Bis zum Haushaltsjahr 2020 wurde ein Betrag in Höhe von 249 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt; ab dem Haushaltsjahr 2021 sind es 300 Mio. € p.a. Der Zuwachs in Höhe von 51 Mio. € stammt aus den Mitteln des „Zukunftsvertrages *Studium und Lehre stärken*“. Im Zuge dieser Anhebung wurde im Einvernehmen mit den Hochschulen die Studiumsqualitätsverordnung geändert. Danach müssen sie ab dem Haushaltsjahr 2021 mindestens zwei Drittel der ihnen zur Verfügung stehenden Qualitätsverbesserungsmittel für hauptamtliches Lehrpersonal und hauptamtliches lehrunterstützendes Personal einsetzen. Der Landtag hat in seiner 112. Sitzung am 16. Dezember 2020 der Verordnungsänderung (verkündet im GV.NRW. 2021 S. 31) ohne Beratung zugestimmt.

Die Hochschulen legen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft in einem zweijährigen Rhythmus einen Bericht, in welchem sie über die Verwendung der Mittel berichten, vor. Die Mittel werden danach zweckentsprechend eingesetzt.

Würde das Studiumsqualitätsgesetz außer Kraft gesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Hochschulen Vorhaben, die kapazitätsneutral zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen beitragen, nicht mehr finanzieren könnten. Überdies entfielen die Ermächtigungen zum Erlass der Studiumsqualitätsverordnung im Studiumsqualitätsgesetz. In der Rechtsverordnung wird die Verwendung und die Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel auf die Hochschulen geregelt.

Zur Sicherstellung der vorgenannten Qualitätsverbesserungen ist ein Fortbestehen des Studiumsqualitätsgesetzes erforderlich, wenn keine anderweitige Finanzierung der Qualitätsverbesserungen erfolgen soll.